

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

56 (6.3.1880)

Samstag, 6. März 1880.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 3. März. Schluß des Berichts über die 48. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Tagesordnung: Berathung des Berichts der Kommission für Aufhebung provisorischer Gesetze, und zwar hier den zweiten Theil desselben, „die landesherrliche Verordnung vom 4. Oktober 1879 die Gewährung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an die weltlichen Diener und Angehörigen betr.“; Berichterstatter Abg. Bezinger.

Der Standpunkt, auf den sich die Kommission stellt, ist kurz folgender:

Es kommen hier folgende Verordnungen, bezw. folgende Gesetze in Betracht.

1) Das Gesetz vom 9. Januar 1874, dessen Artikel 2 besagt:

„Für den zu gewährenden Wohnungsgeld-Zuschuß ist einestheils der mit der Amtsstellung verbundene Dienststrang, jedoch ohne Rücksicht auf den einem Beamten etwa persönlich beigelegten höheren Rang, andertheils der Ort seines dienstlichen Wohnsitzes maßgebend.“

2) Die Verordnung vom 28. September 1879, worin in § 2 bestimmt ist:

„daß die Beamten der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen den Dienststrang der Räte der Gerichtshöfe, bei welchen sie das Amt der Staatsanwaltschaft ausüben, haben“,

und in § 4 gesagt wird:

„daß Seine königliche Hoheit der Großherzog sich vorbehält, dem Oberstaatsanwalt und einzelnen ersten Staatsanwälten bei den Landgerichten nach Maßgabe ihres Dienstalters, ihrer Geschäftsaufgabe und ihrer Leistungen einen höheren Dienststrang zu verleihen.“

3) Die Verordnung vom 4. Oktober 1879, worin verfügt ist:

„daß die ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten, welchen der Rang eines Oberlandesgerichts-Rathes verliehen worden ist“,

für den Bezug der Wohnungsgeld-Zuschüsse in die zweite Rangklasse eingereiht werden, während die nicht der zweiten Rangklasse angehörigen ersten Staatsanwälte, sowie die andern Staatsanwälte bei den Landgerichten, gleich den Mitgliedern der Landgerichte in die dritte Rangklasse bei diesen Bezügen eingereiht werden sollen.

Die Kommission sei nun der Ansicht, daß das Gesetz unter Nr. 1 mit der Verordnung unter Nr. 3 nicht in Einklang stehe, indem in jenem Gesetze ausdrücklich betont sei, daß für die zu gewährenden Wohnungsgeld-Zuschüsse ein persönlich beigelegter höherer Rang nicht in Betracht komme, sondern nur der mit der Amtsstellung verbundene Dienststrang. Der allgemeine Dienststrang der Staatsanwälte sei derjenige des Landgerichts-Rathes und fielen sie also gleich den Mitgliedern der Landgerichte bezüglich der Wohnungsgeld-Zuschüsse in die dritte Rangklasse.

Wenn nun in der Verordnung vom 28. September 1879 der Vorbehalt gemacht worden sei, dem Oberstaatsanwalt und einzelnen ersten Staatsanwälten bei den Landgerichten nach Maßgabe ihres Dienstalters, ihrer Geschäftsaufgabe und ihrer Leistungen einen höheren Dienststrang zu verleihen, so sei dieser Ausdruck „höherer Dienststrang“ als ein den betreffenden Beamten beigelegter persönlicher höherer Rang zu betrachten und gehe es nicht an, daß nach der Verordnung vom 4. Oktober 1879 dieselben in die zweite Rangklasse bezüglich der Wohnungsgeld-Zuschüsse gestellt würden.

Es könnte wohl zulässig sein, daß die sämtlichen ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten als eine eigene Beamtenklasse in die zweite Rangklasse der Wohnungsgeld-Zuschüsse eingereiht würden, wie dies früher bei sämtlichen Oberstaatsanwälten der Fall gewesen, dagegen erscheine es sich mit dem Gesetze nicht zu vereinbaren, daß aus einer nach ihrer Amtsstellung gleichen Beamtenklasse, und sei es auf Grund eines ihnen verliehenen höheren Ranges bezüglich der Wohnungsgeld-Zuschüsse, in eine andere Rangklasse als die übrigen Angehörigen der gleichen Amtsstellung eingereiht würden.

Das Wort „Dienststrang“ in der Verordnung vom 4. Oktober 1879 erscheine als für das gemeinte Verhältnis unzutreffend.

Es stelle deshalb die Kommission den Antrag:

„Die hohe Kammer wolle die Großh. Regierung eruchen, die landesherrliche Verordnung vom 4. Oktober 1879, die Gewährung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an die weltlichen Staatsdiener und Angehörigen betreffend, soweit darin diejenigen ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten, welchen in Anwendung des § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Septbr. 1879 der Rang eines Oberlandesgerichts-Rathes verliehen worden sein wird, in die zweite Rangklasse hinsichtlich dieser Bezüge eingereiht werden sollen — außer Wirksamkeit zu setzen.“

Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz Dr. Grimm weist darauf hin, daß sich bei Prüfung des Antrags der Reklamationskommission sofort eine Thatsache in den Vordergrund stelle, nämlich die, daß die Verordnung vom 4. Oktober 1874 für die laufende Budgetperiode ohne praktische Bedeutung sein werde, da

ja das hohe Haus anlässlich der Berathung des Budgets die Mittel zu einer etwaigen Realisirung dieser Vorschrift nicht bewilligt habe; es habe an den geforderten Beträgen für Wohnungsgeld-Zuschuß für die fünf ersten Staatsanwaltschafts-Stellen je 120 M., im Ganzen also jährlich 600 Mark, um welche es sich hier handle, abgesetzt, bezw. habe eine Einreihung der ersten Staatsanwälte in die zweite Rangklasse auch für diejenigen ersten Staatsanwälte, welchen der Oberlandesgerichtsraths-Rang ertheilt werden sollte, für Wohnungsgeld-Zuschüsse nicht gebilligt.

Es frage sich nun, ob das hohe Haus jetzt noch Veranlassung habe, die Legalität der Wohnungsgeld-Zuschuß-Verordnung vom 4. Oktober 1874 einer Prüfung in dieser Beziehung zu unterziehen, nachdem dieselbe für diese Budgetperiode durchaus unpraktisch und es danach der Großh. Regierung unmöglich geworden sei, von derselben Gebrauch zu machen. Die Regierung glaube, das Haus könne und solle darnach von dieser Prüfung Umgang nehmen, und zwar dies um so eher, als die Großh. Regierung selbst zugebe, daß das Verhältnis, wie es in Folge der Beschlüsse der Budgetkommission und der anlässlich der Berathung des Budgets der Justizverwaltung vom Hause beschlossenen Bewilligungen geworden ist, nicht ein fertiges sei, sondern daß die Regierung in der nächsten Budgetperiode auf dasselbe zurückkommen müsse, indem sie der schon auf diesem Landtag gestellten Regierungsvorlage gemäß beantragen müsse, daß das Besoldungsmaximum für die ersten Staatsanwälte wieder auf 6200 Mark erhöht und damit der höhere Wohnungsgeld-Zuschuß wieder verwilligt werde. Besoldung und Rang stünden allerdings nicht in einem Kaufverhältniß; die Feststellung des Rangverhältnisses sei ausschließlich Sache des Verordnungsrechts der Krone, die Besoldungsregulirung Sache der Vereinbarung zwischen der Großh. Regierung und den Ständen. Allein für den in der Rangverordnung vom September enthaltenen Vorbehalt, ersten Staatsanwälten den Rang von Oberlandesgerichts-Räthen besonders zu verleihen, sei doch der sachliche Gedanke wesentlich mitwirkend gewesen, daß die Regierung budgetmäßig in der Lage sei, auch die etatsmäßige Aufstellung und das Besoldungsmaximum der Oberlandesgerichts-Räthe gleichzeitig mit deren Rangstellung den ersten Staatsanwälten zu verleihen. Durch die am Justizbudget vorgenommene Kürzung sei dieser Gedanke gegenstandslos geworden. Die Regierung habe zwar versucht, gegen diese Kürzung Widerspruch zu erheben, aber vergebens. Sie habe beantragt, mit der Budgetkommission nochmals in Verhandlungen zu treten, um unter Festhaltung des Regierungsgedankens: verhältnismäßig sehr junge Kräfte im Staatsanwalts-Dienste nicht in ungerechtfertigter Weise den Vorrang vor weit älteren, nicht minder verdienstvollen Kollegialrichtern einzuräumen und zulässige Ersparnisse eintreten zu lassen, dennoch einer objektiven Organisation zuzustreben, welche die Budgetkommission bestimmt, die finanziellen Bezüge in einer Höhe, wie sie die Regierung wünscht, zu bewilligen.

In der Plenarberathung sei aber auf den von Redner angeregten Gedanken einer Rückverweisung an die Budgetkommission nicht eingegangen worden. Es müsse also Alles auf die nächste Budgetperiode vertagt werden.

Heute fehle es, zur vollen Durchführung des Regierungsgedankens, an dem in der Budgetbewilligung enthaltenen finanziellen Substrat — die Thatsache, daß die Regierung in der laufenden Budgetperiode nicht über das Maximum des Landgerichtsraths-Gehaltes hinausgehen darf, bilde daher eine weitere Garantie dafür, daß auch mit den Wohnungsgeld-Zuschüssen diese Grenzlinie eingehalten werde: sie biete also auch vollkommen rechtliche Sicherheit dafür, daß wenn überhaupt in dieser Budgetperiode dem einen oder andern ersten Staatsanwalt eine Rangserhöhung zu Theil werde, dieses nur in einer Weise geschehe, die auf die finanziellen Bezüge ganz und gar keinen Einfluß äußern könne, also in einer Weise, bei welcher auch die Wohnungsgeld-Zuschuß-Frage intakt belassen und die angegriffene Verordnung ganz außer Wirksamkeit bleibe. Dieser positiven Zusage der Regierung gegenüber scheine kein Bedürfnis vorzuliegen, daß das Haus die Regierung noch ausdrücklich eruche, die Verordnung aus einem andern Grunde, weil sie, wie gesagt wird, den ersten Staatsanwälten mehr verheißt, als das Wohnungsgeld-Gesetz von 1874 zulasse, außer Wirksamkeit zu setzen, da die Verordnung schon außer Wirksamkeit sei.

Ein anderer Grund, warum das Haus zur Zeit von einer Reklamirung der Verordnung Umgang nehmen dürfte, bestche darin, daß anlässlich der Justizorganisation ja noch ein ganzer, großer Komplex anderer, höchst zahlreicher, Hunderte von Paragraphen enthaltender Verordnungen erlassen worden sei, von welchen die jetzt angegriffene Verordnung nur einen ganz kleinen Bestandtheil bilde. Auch diese Masse übriger Verordnungen im Justizgebiete werde ja auf diesem Landtage unmöglich mehr der Durchsicht unterzogen werden können, vielmehr die Arbeit auf den nächsten Landtag verschoben und offen gehalten werden müssen.

Das Gleiche könne also um so eher auch mit dieser ebenfalls zur Organisation gehörigen, zudem gegenstandslosen Verordnung geschehen.

Sollte das Haus dem Ansuchen der Regierung, aus

den vorgetragenen Gründen von der Reklamirung der Wohnungsgeld-Verordnung für die Justizbeamten vom 4. Oktober v. J. für diesen Landtag Umgang zu nehmen, nicht entsprechen können, so überlasse die Regierung dem Ermessen des Hauses, darüber zu entscheiden, ob in der That die Verordnung vom 4. Oktober v. J. mit dem Wohnungsgeld-Gesetz vom 9. Januar 1874 nicht übereinstimme.

Nur zwei Punkte wolle Redner noch berühren:

Der Kommissionsbericht anerkenne, daß die Verordnung über die Rangverhältnisse der Richter und Staatsanwälte vom 28. September 1879 innerhalb des Verordnungsrechts der Regierung liege, der Kommissionsbericht bezeichne aber dennoch eine in § 4 derselben vorkommende Nomenklatur, wo es heißt, daß den ersten Staatsanwälten ein höherer Dienststrang (statt „Rang“ beziehungsweise persönlicher Rang) verliehen werden könne, als unzutreffend.

Die Regierung könne das auch materiell nicht als richtig zugeben. Dienststrang und Rang seien in Baden überhaupt meist synonym gebrauchte Ausdrücke; sei ein Rang nicht mit einer Amtsstellung verknüpft und falle er daher nicht unter das Wohnungsgeld-Zuschußgesetz, so sei ein solcher Rang doch immer noch kein rein persönlicher oder Titularrang, sondern ein Dienststrang im weiteren Sinne, sobald er nämlich dienstliche Folgen nach sich ziehe.

Das sei aber hier der Fall, denn der einem ersten Staatsanwalt verliehene Rang eines Oberlandesgerichts-Rathes begründe die Aneinemmetät des Dienstalters, den künftigen stellvertretenden Vorsitz im Richterkollegium u. s. w.

Es sei also immer noch ein Dienststrang, ähnlich wie der Dienststrang des Oberamtsrichters im Verhältnis zum Amtsrichter.

Der zweite Punkt, den Redner noch berühren wolle, beziehe sich auf die Entstehungsgeschichte des badischen Wohnungsgeld-Zuschußgesetzes vom 9. Januar 1874.

Wie dessen Motive ausdrücklich besagen, sei dasselbe einfach eine Uebertragung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1873 über Wohnungsgeld-Zuschüsse an Offiziere und Reichsbeamte auf unser Land. Buchstäblich entnommen dem Reichsgesetz sei insbesondere die Vorschrift, daß der mit der Amtsstellung verbundene, nicht der persönlich beigelegte höhere Rang maßgebend sei. Da aber das Reichsgesetz dennoch vorschreibe, die Wohnungsgeld-Zuschüsse werden jährlich durch den Reichshaushalts-Etat festgesetzt, so sei zweifellos im Reiche jene Distinktion über die Art des Ranges nur eine Normativvorschrift für Aufstellung des Budgets.

Redner glaube, daß auch für Baden der gleiche Sinn damit verbunden werden sollte, zumal auch in Baden in den Regierungsmotiven zum Gesetzentwurf ausdrücklich gesagt ist, daß bei Kreirung neuer Stellen den Ständen in Folge der bezüglichen Anforderungen in den Budgets eine Mitwirkung bei Feststellung der neuen Wohnungsgeld-Zuschüsse gesichert sei.

Von diesem Gesichtspunkte aus wäre also nur die Budgetkommission, nicht aber die Reklamationskommission zur Handhabung der betreffenden Vorschrift des Wohnungsgeld-Zuschußgesetzes berufen. Erstere, und nach ihren Anträgen das Haus hat aber bereits in der Sache die erforderliche Vorkehrung getroffen, so daß also für die Reklamirung kein Spielraum mehr übrig scheinen möchte.

Abg. Käf: Auch er sei der Ansicht, daß das Gesetz vom Jahre 1874 und die Verordnung vom 4. Oktober 1879 sich kontraire gegenüberständen.

Der Hr. Justizminister spreche von Verletzung des Budgetrechts und sei doch vor Allem hier die Sprache von einer Verletzung des Gesetzgebungsrechts; in beiden Fällen habe sich die Reklamationskommission der Prüfung der Sache zu unterziehen; man habe seine Pflicht erfüllt, indem man das Gesetz mit der Verordnung verglichen, letztere mit dem ersteren unverwundbar gehalten und deshalb an Großh. Regierung das Eingangs erwähnte Ersuchen gestellt.

Abg. Kiefer: Er habe nicht gefunden, daß durch die rechtsgeschichtliche Deduktion des Hrn. Justizministers in die vorliegende Frage mehr Licht gekommen sei; er wundere sich, daß derselbe auf den Standpunkt des Nachtragsbudgets nicht eingegangen sei. Es besteht im vorliegenden Falle eben ein Widerspruch zwischen Gesetz und Verordnung, der durch Betrachtung des Reichsrechts nicht gelöst werden könne. Der einzig richtige Weg scheine ihm der zu sein, wenn man die Verordnung vom 4. Oktober 1879 zurücknehme.

Präsident des Finanzministeriums Geheimrath Ellstätter: Zur Verordnung vom 4. Oktober 1879 habe er mitgewirkt; er müsse sagen, allerdings, wenn man die Verordnung vom 28. September jenes Jahres so auslege, wie die Budgetkommission es gethan habe, dann komme man freilich zu dem Ergebnis, daß die Verordnung vom 4. Oktober 1879 mit dem Gesetz über Wohnungsgeld-Zuschuß im Widerspruch stehe. Man sei jedoch bei der ersten Erwägung über die Neuordnung der staatsanwaltschaftlichen Stellung, bei der er selbst mitgewirkt, davon ausgegangen, daß die Stellung der ersten Staatsanwälte mit den Bezügen der Rangstellung der früheren Oberstaatsanwälte ausgestattet werde, und habe er dagegen als Finanzminister kein Bedenken gehabt. Diese

Auffassung habe in dem Nachtragsbudget für das vierte Quartal Ausdruck gefunden und sei von den Ständen genehmigt worden. Von der gleichen Unterstellung sei man bei Bearbeitung des Budgets pro 1880/1881 ausgegangen und erst nachträglich habe man, weil ein dringliches Bedürfnis nicht vorlag, zum Theil mit Rücksicht auf die Finanzlage, es für zulässig gehalten, daß zur Zeit von einer durchgehends allen ersten Staatsanwälten zu gewährenden Gleichstellung mit den Oberlandesgerichts-Räthen abgesehen und nur der nach dieser Richtung zielende Vorbehalt der Verordnung vom 29. September gemacht werde. Man habe demnach durch diesen Vorbehalt gerade das bezweckt, nach und nach je nach Dienstaufgabe, Anciennität und Leistung, sämtliche ersten Staatsanwälte in die früheren Bezüge der Oberstaatsanwälte zu bringen.

Wenn nun die Verordnung nicht ganz klar sich ausgedrückt habe, in so fern nämlich die Deutung, daß die Verleihung eines bloß persönlichen höheren Rangs oder Titels vorbehalten werde, nicht ausgeschlossen sei, so müsse er konstatieren, daß der Sinn eben ein anderer, nämlich der gewesen, daß der Betreffende in seiner Amtsstellung und Bezügen eine Erhöhung habe erfahren sollen. Dies sei nun nicht mehr ausführbar geworden, nachdem die Budgetkommission und das hohe Haus die Mittel zur eventuellen Verwirklichung jenes Vorbehalts gestrichen habe.

Wäre dies nicht der Fall gewesen, so war die Verordnung vom Oktober 1879 nur eine unanfechtbare Konsequenz der vorangegangenen Verordnung vom September. Nachdem letztere in ihrer wahren Tendenz hinfällig geworden, habe auch die Frage der Wohnungsgeld-Klasse keinerlei praktische Bedeutung mehr und könne man ihren Wortlaut ruhig weiter bestehen lassen.

Es sei darum eigentlich nicht die Verordnung vom Oktober 1879, sondern die vom 28. September diejenige, deren Theile einer Prüfung zu unterziehen sein würden.

Redner glaubt, man könne sich wohl daran genügen lassen, diese Auffassung zu konstatieren, im Uebrigen aber eine Aenderung an den gesetzlichen Bestimmungen nicht eintreten zu lassen, denn über kurz oder lang müsse der nach Maßgabe der Budgetbeschlüsse des hohen Hauses für den Dienst der Staatsanwaltschaft nicht haltbare jetzige Zustand geändert und dann zweifellos der reklamierte Inhalt der Oktober-Verordnung doch wiederhergestellt werden. Die ersten Staatsanwälte nunmehr prinzipiell in die dritte Wohnungsgeld-Klasse zu verweisen, sei nicht erwünscht, weil man darin vielleicht etwas Definitives erblicken könne, während dies nach Ansicht der Großh. Regierung und wohl auch des Hauses nicht der Fall sei.

Er bitte, von der Reklamation Abstand zu nehmen. Beschliesse das hohe Haus anders, so werde es keine Schwierigkeit haben, die reklamierte Verordnung in ihrem Zusammenhang mit der Verordnung vom September 1879 einer Prüfung zu unterziehen und der jetzigen Rechtslage gemäß umzugestalten.

Abg. Bär: Die Großh. Regierung erkenne selbst an, daß eine Aenderung des Zustandes in Bezug auf die Oberstaatsanwälte eintreten müsse, und habe der Herr Justizminister eine Neuregulierung der Materie in Aussicht gestellt; er habe früher die Hoffnung gehabt, daß die Reklamationskommission sich überhaupt mit der Frage nicht mehr zu beschäftigen brauche, indem vielleicht der Intention der Kammer von selbst entsprochen werde. Heute handle es sich nur um die Frage, ob jene Verordnung gesetzmäßig sei. Redner glaubt, wenn man den ersten Staatsanwälten den Rang von Oberlandesgerichts-Räthen gegeben und ausnahmsweise einen geringeren Charakter verliehen hätte, die Konsequenz aus dem Gesetze über Wohnungsgeld-Zuschüsse einfacher gewesen wäre. Aus den heutigen Ausführungen der Herren Minister habe er nichts vernommen, was geeignet wäre, die Ueberzeugung beizubringen, nicht an dem Kommissionsantrage festhalten zu sollen.

Abg. Fieser schließt sich den Anschauungen der Abgg. Kiefer und Bär an. Es wäre heute nichts gesagt worden, was den Standpunkt der Kommission alteriren könnte. Der Dr. Justizminister habe darauf hingewiesen, daß die Verordnung für das nächstfolgende Budget keine praktische Bedeutung habe, er bemerke, daß die Anträge der Kommission aus prinzipiellen Erwägungen hervorgegangen sei. Schon die Budgetkommission sei in die Lage gekommen, diese Frage lösen zu müssen, und sei auch sie zur Ansicht gekommen, daß hier ein Widerspruch zwischen Gesetz und Verordnung vorhanden sei.

Präsident des Finanzministeriums Geheimrath Ellstätter betont dem Abg. Bär gegenüber, daß er keinen Unterschied zwischen dessen Vorschlag und demjenigen der Großh. Regierung zu sehen vermöge, welche letztere gesagt habe, daß den Staatsanwälten in der Regel der Amtsrang von Landgerichts-Räthen zukomme, daß jedoch vorbehalten bleibe, einzelnen derselben auch einen höheren Amtsrang zu verleihen.

Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz Dr. Grimm: Im Anschlusse an das, was der Herr Finanzminister in Bezug auf diese Frage soeben gesprochen habe, wolle er noch bemerken: Wenn der Abg. Bär gefragt habe, warum die Regierung nicht schon jetzt und seit der Budgetdebatte eine Neuregelung der Materie bewirkt habe, so müsse er darauf bemerken, daß die Regierung zu einem Definitivum nur im Stande sei, wenn sie zuvörderst der Zustimmung der Budgetkommission sicher sei. Dem Organisationsvorschlag des Hrn. Abg. Bär gegenüber habe Redner allerdings früher nicht sich ablehnend geäußert, allein es bestehe durchaus keine Sicherheit, ob die Budgetkommission bereit wäre, auf Grund des Bär'schen Vorschlags die von der Regierung gewünschten, von der Kammer aber gestrichenen höheren Emolumente wieder zu bewilligen. Bestehenden Falls hätte man darüber verhandeln können, allein die Sache

sei ja für jetzt ohne Aussicht, da der Vorschlag der Regierung, den Gegenstand nochmals an die Budgetkommission zu verweisen, vom Hause abgelehnt worden sei. Um so weniger sei erfahrungsgemäß Hoffnung, eine von der Budgetkommission einmal gestrichene Position noch auf demselben Landtage wieder hergestellt zu sehen.

Die Regierung habe sich daher nur die Frage stellen können, ob die Mittel, die für Besoldungszulagen an die Staatsanwälte für die nächsten zwei Jahre bewilligt seien, dem Bedürfnis entsprechen. Angesichts der bewilligten 10,000 Mark sei diese Frage aber zu bejahen gewesen. Alles Uebrige müsse also auf die nächste Periode verschoben werden.

Wenn von anderer Seite gesagt wurde, die Regierung erkenne selbst die Reformbedürftigkeit ihrer schon im September 1879 getroffenen Anordnungen, so ist darauf zu bemerken, daß dieses Bedürfnis nach einer Neuregelung keineswegs in jenen Anordnungen lag, die ganz gut für alle Zukunft unverändert fortbestehen konnten, wenn nur die hierbei unterstellten budgetmäßigen Mittel bewilligt worden wären. Erst die Nichtbewilligung dieser Mittel, von der die Regierung durchaus bestreitet, daß sie, resp. die eingetretene Kürzung, eine nothwendige Konsequenz der Regierungsmaßregel vom September darstelle, bildet das nothwendige, auf Grund dessen die Regierung veranlaßt wird, für die nächste Budgetperiode eine Neuregelung der ganzen Materie bezüglich der Besoldungsverhältnisse der ersten Staatsanwälte als unabwieslich darzustellen.

Abg. Bär weist dem Hrn. Finanzminister gegenüber nochmals darauf hin, daß der Unterschied zwischen beiden Vorschlägen darin bestehe, daß bei seinem, des Redners, Vorschlag die Regierung in die Möglichkeit versetzt gewesen wäre, das durch die Verordnung zu erreichen, was sie erreichen wollte, ohne mit dem Gesetze vom Jahre 1874 in Kollision zu kommen.

Abg. Bezinger legt den Standpunkt der Kommission noch einmal in eingehender Weise klar dar.

Der Antrag der Kommission wird hiernach zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Es erfolgt hierauf die Berathung des Berichts des Abg. Maurer über die Petitionen „die Detailreisenden und Hausirer betr.“

Bei dem ausgedehnten Stoffe heben wir nur das Wichtigste aus dem Berichte hervor: In erster Reihe hätten die Petenten geltend gemacht, daß mit dem Falle der letzten Reste der alten hemmenden Zunftschranken ein frischer, belebender Luftzug die Gebiete des Verkehrs durchströmt habe, allein neben den gesunden Lebensänderungen hätten sich auch bald krankhafte Erscheinungen gezeigt, welche von dem Gesetzgeber nicht beabsichtigt worden seien; es seien dies:

- 1) die Ueberzahl der Hausirer,
- 2) die Wanderlager und
- 3) die Waarenauktionen.

Als Charakteristikum für diese 3 Formen der geschäftlichen Thätigkeit müsse gelten, daß sie alle drei in vielfacher Beziehung dem rechtlichen Geschäftsbetrieb gleichschädlich und dem Publikum weder ein Bedürfnis noch ein Nutzen seien; — es ist dies des Näheren ausgeführt und unter Anderem betont, daß z. B. die Detailreisenden mit Anwendung einer großen Verebtheit auf die Kaufkraft verführerisch wirkten und dieselben deswegen oft in wenigen Tagen mehr Verkäufe abschließen, als der anständige Kaufmann in Monaten, und daß letzterer in Folge dessen kaum noch sein Auskommen finde. Die Stimmen der Theoretiker konnten sie wohl, welche den Einwand entgegenhalten würden: „Macht es auch so“, allein sie wendeten sich an die Männer der Volksvertretung, welche warme Fühlung hätten mit dem praktischen Leben und seinen Bedürfnissen und mit ihnen (den Petenten) begriffen, daß der anständige Kaufmann in Bezug auf Belastung mit Staats- und Gemeindeabgaben jedenfalls nicht ungünstiger gestellt werden sollte, als der herumziehende. Die Petenten hätten auf das Ausland hingewiesen und sei vor Allem ein Ausspruch des Handelsvereins Frauenfeld in dem Thurgauer Gesetzentwurf beherzigenswerth:

„Man brauche keine Landvögte mehr zu senden, um das Land auszufaugen, das werde jetzt in anderer Weise auf dem Wege des Hausir- und Detailhandels besorgt.“

Wir übergehen die ausgedehnte spezielle Begründung und Erörterung des Berichterstatters, da sie theilweise in der Diskussion nochmals vorkommt.

Zum Schlusse erklärt der Referent, die Kommission sei der Ansicht, daß das Hausirergewerbe, wie der Gewerbebetrieb der Detailreisenden höher besteuert werden sollten. Bezüglich der ersteren würde einem Vorgehen die Gesetzgebung des Landes ein Hinderniß nicht entgegenstellen, wohl aber bezüglich des Detailreisens der Art. 26 des Zollvereins-Vertrags.

Die Kommission stelle deshalb den Antrag, „die vorliegende Petition der Großh. Regierung mit der Empfehlung zu überweisen, auf eine höhere Besteuerung des Hausirhandels hinzuwirken.“

Sodann aber beim Bundesrathe auf eine Aenderung der angezogenen Bestimmungen des Zollvereins-Vertrags in dem Sinne hinzuwirken, daß auch hier eine höhere Besteuerung ermöglicht werde.“

Redner erwähnt, daß eine einzige Petition eingelaufen sei, welche sich gegen eine höhere Besteuerung der Detailreisenden und Hausirer ausgesprochen habe, von der Gemeinde Todmoss; Referent bringt den Inhalt derselben zur Kenntniß des Hauses und knüpft einige kritische Bemerkungen daran.

Ministerialrath Glockner: Die vorliegenden Petitionen kleiden sich zwar in das Gewand einer Steuerfrage. Die Petenten verlangten eine höhere Besteuerung des Hausirergewerbes und der Detailreisenden, bezw. eine Aenderung der in dieser Beziehung

bestehenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Auch der Kommissionsbericht halte sich vorzugsweise an die steuerliche Seite des Gegenstandes, würde die dermaligen Vorschriften der Steuergesetze erörtern, erwäge, was für und was gegen eine Abänderung dieser Vorschriften spräche, und gelangte schließlich zu dem Schlusssatz, eine erhöhte Besteuerung der Hausirer herbeizuführen und auf Beseitigung der reichsgesetzlichen Schranken hinzuwirken, welche einer Besteuerung der Detailreisenden zur Zeit entgegenstehen würden. Allein trotzdem die vorliegende Frage sich hiernach dem ersten Anblicke nach als eine steuerliche darstellte, so wäre dieselbe im Grunde genommen doch weniger finanzpolizeilicher als gewerbepolizeilicher Natur. Denn nicht dahin ginge die Absicht der Petenten, der Staatskasse eine neue Einnahmequelle zu eröffnen, neue oder vermehrte Einnahmen zuzuführen, sondern die höhere Besteuerung der Hausirer und Detailreisenden solle lediglich das Mittel zu dem in den Petitionen und unverhüllt zu Tage tretenden Zweck bilden, dem Zwecke nämlich, das Hausirergewerbe und das ihm verwandte Gewerbe des Geschäftsführers und Detailreisenden möglichst einzuschränken und zu erschweren. Die Frage aber, inwiefern eine Einengung und Einschränkung dieser Gewerbebetriebe überhaupt angezeigt oder zulässig erscheine, berühre vorzugsweise das Gebiet der Gewerbe-polizei.

Nachdem jedoch, wie erwähnt, wenigstens der äußeren Form nach der Gegenstand sich als eine Steuerfrage darstelle, so würde nicht zu umgehen sein, denselben zunächst von dieser Seite aus in's Auge zu fassen und namentlich zu erörtern, inwiefern die sowohl in den Petitionen selbst, wie in dem Kommissionsberichte vertretene Anschauung begründet erscheine, daß die Besteuerung der hier in Betracht kommenden Gewerbebetriebe im Vergleiche zu der Besteuerung der sonstigen, d. i. der anständigen Gewerbebetreibenden eine zu niedrige wäre.

Bezüglich der Wanderlager und Waarenauktionen würden die Petenten selber eine derartige Anschauung nicht mehr für gerechtfertigt erachten, nachdem das Erwerbsteuer-Gesetz beiläufig eine Verdoppelung der bisherigen Besteuerung dieser Geschäfte gebracht habe. Er erlaube sich, in dieser Beziehung auf die Ausführungen des Kommissionsberichts hinzuweisen, wonach sich in der That eine erhebliche Abnahme der Zahl der Wanderlager seit Einführung des Erwerbsteuer-Gesetzes geltend gemacht habe. Auch hebt er dabei namentlich noch hervor, daß bei uns die Wanderlager (und Waarenauktionen) schon längst außer zur Staatssteuer auch zu den Gemeindeumlagen beigezogen wären, während man in andern Staaten, z. B. in Preußen, erst jetzt hierzu schreiten würde.

Was die Bemerkung im Kommissionsberichte anbelange, daß die Betriebskapitalien, insbesondere die Waarenvorräthe der Wanderlager häufig nicht vollständig erfaßt würden, so wolle er die Wichtigkeit dieser Bemerkung nicht gerade in Abrede ziehen, allein es sei das Steueraufsichtspersonal ausdrücklich angewiesen, gerade auf diesen Punkt besonders zu achten, und es dürfe erwartet werden, daß mit der Zeit auch in dieser Beziehung eine möglichst korrekte Steuerveranlagung erzielt werden würde.

Die Hausirer anlangend, so würden diejenigen Hausirer, welche in Baden ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz hätten, an ihrem Geschäfts- oder Wohnsitz für ihren Geschäftsbetrieb im ganzen Lande und für das ganze Jahr ganz wie jeder andere Gewerbetreibende veranlagt. Die Petenten würden ihren gesammten Geschäftsertrag aus dem Hausirhandel zu versteuern haben. Wäre dieser Ertrag ein so hoher, wie ihn die Petitionen darstellen, so hätten sie eben diesen hohen Ertrag zu versteuern. Es wäre dies gerade ein Hauptvorzug des Erwerbsteuer-Gesetzes, daß jeder nach seinem wirklichen Ertrag veranlagt werden sollte. Unter der Herrschaft des Gewerbesteuer-Gesetzes würden Hausirer allerdings ungebührlich niedrig zur Steuer herangezogen nach einer festen Schablone und daher möge noch jetzt die Vortheilung von der allzu niedrigen Steueranlage der inländischen Hausirer datiren. Jetzt aber wäre die Sachlage eine völlig andere, je höher der Ertrag, je höher die Steuer. Und von diesem unter Umständen sehr hohen Steuerkapital, das dem Hausirer in seinem Wohnorte angesetzt wird, habe er dann auch in diesem letzteren Orte die Gemeindeumlagen zu entrichten. Von einer zu niederen Besteuerung der inländischen Hausirer könne hiernach in keiner Weise die Rede sein. Gleichwohl verlangten die Petenten eine Abänderung der steuerrechtlichen Bestimmungen, und zwar in der Richtung, daß die Hausirer ähnlich wie die Wanderlager-Besitzer in jedem Ort, in welchem sie hausiren, sowohl zur Staatssteuer, als auch zu den Gemeindeumlagen beizuziehen wären. Er halte ein derartiges Verfahren kaum für durchführbar. Der Wanderlager-Besitzer wäre in einer ganz andern Lage als der Hausirer. Er miethe sich ein Verkaufslokal, bevor er zur Eröffnung seines Geschäftes schreite, und könne füglich angehalten werden, vor der Geschäftseröffnung sich zur Steuerentrichtung anzumelden. Der Hausirer aber, er habe hier namentlich die kleinen Hausirer auf dem Lande im Auge, eröffne sein Geschäft, d. h. das Anbieten seiner Waare, sofort mit dem Betreten des Dorfs oder Städtchens. Es müsse deshalb, streng genommen, der Hausirer in jedem Ort, das er überhaupt nur betritt, sich zur Steuer anmelden und so oft in einem Tage an 3—6 und mehr verschiedenen Orten Steuern und Gemeindeumlagen entrichten.

Auch der ausländische (nicht badische) Hausirer wäre, im Durchschnitt gerechnet, nicht zu nieder zur Steuer zu veranlagten. Er habe für jeden Monat eine Taxe von 3 Mark zu entrichten nebst einem Zuschlag von 1 M. 50 Pfg. für jede Hilfsperson. Nach den näheren Berechnungen des Kommissionsberichts entspräche dies einem Jahresverdienste von 3000 bis 3500 M. — Nur

selten werde aber ein Hausfrier einen solchen Verdienst tatsächlich haben. Eine gewisse Unbilligkeit läge dabei allerdings darin, daß jeder Hausfrier ohne Unterschied auf den Umfang seines Geschäftsbetriebes gleichmäßig der fraglichen Tage unterläge und es dürfte allerdings vielmehr in nähere Erwägung zu ziehen sein, ob nicht gewisse Abstufungen für die Tage sich empfehlen möchten.

Diese Erwägungen seien bei Erlassung der Vollzugsverordnung zum Erwerbsteuer-Gesetz auch bereits gepflogen worden. Man glaubte aber damals im Interesse einer gleichmäßigeren und einfacheren Steueranlagung der Einheitsätze den Vorzug geben zu sollen.

Zumerkhin könnte aber der Gegenstand neuerdings aufgegriffen werden. Und es wäre zulässig, wenn der Gegenstand im Verordnungswege geregelt werde, da die Festsetzung der Erwerbsteuer-Tage durch Verordnung erfolgen könnte.

Was die Detailreisenden betrafte, so müsse unterschieden werden:

1) zwischen solchen, welche nicht bloß Muster, sondern auch Waaren bei sich führen, diese würden unzweifelhaft unter die Hausfirer fallen; und

2) zwischen solchen, welche nicht für ein bestehendes Handels- und Fabrikgeschäft reisen, sondern lediglich das Gewerbe eines Detailreisenden betreiben, d. h. wie es die Petitionen schildern, zuerst verkaufen und dann erst einkaufen, um dann die verkaufte Waare liefern zu können. Auch diese würden lediglich in die Klasse der Hausfirer fallen;

3) aber und ganz vorzugsweise hätte man es mit der Klasse der eigentlichen Geschäfts- und Detailreisenden zu thun, welche nur Muster bei sich führen und in der That für ein Handels- oder Fabrikgeschäft reisen.

Bei dieser Klasse müsse nun die Petition und wohl auch die Petitionskommission unterscheiden:

zwischen Solchen, welche lediglich bei Gewerbetreibenden und Handelstreibenden ihre Waaren absetzen und bezw. Bestellungen aussuchen, und Solchen, welche direkt bei Privaten Bestellungen aussuchen. Daß die ersteren keiner besonderen Besteuerung unterliegen sollten, darüber scheint allgemeines Einverständnis zu bestehen. Die letzteren dagegen, die bei Privaten unmittelbar ihren Absatz suchen, diese sollen nach der Ansicht der Petenten einer, und zwar möglichst hohen, Steuer unterworfen werden.

Allen einer solchen Unterscheidung stellen sich zweierlei Schwierigkeiten entgegen, einmal die Schwierigkeit, eine scharfe Grenze für die fraglichen beiden Kategorien zu finden.

Man hätte zwar früher in gewerbepolizeilicher Richtung jene beiden Klassen unterschieden, hätte jedoch den fraglichen Unterschied später wieder fallen lassen (vergleiche die Verhandlungen bei Beratung der deutschen Gewerbeordnung), weil man sich von der Schwierigkeit der Einhaltung der fraglichen Grenzlinie überzeugte.

Die andere Schwierigkeit läge in den Bestimmungen des Art. 26 des Zollvereins-Vertrags. Nach der Fassung desselben erscheine es zum mindesten sehr fraglich, ob eine Unterscheidung zwischen Reisenden, welche mit Gewerbetreibenden, und solchen, welche mit Privaten Geschäfte machen, zulässig wäre. Jedenfalls könnte in der Interpretation dieses Artikels Baden nicht isoliert vorangehen. Uebrigens läge die Frage, ob es angezeigt sein möchte, eine solche Interpretation oder gar eine Abänderung der Bestimmungen des Artikels 26 des Zollvereins-Vertrags, welche auch in verschiedenen Zoll- und Handelsverträgen mit fremden Staaten (z. B. mit der Schweiz, mit Desterreich-Ungarn) sich finden, in Anregung zu bringen, zu sehr auf dem handelspolitischen und gewerbepolizeilichen Gebiete, als daß er sich als Vertreter der Finanzverwaltung für kompetent erachten könnte, diese Frage einer eingehenderen Erörterung zu unterziehen.

Bei der Schwierigkeit der hier überhaupt in Betracht kommenden Fragen würde es sich vielleicht empfohlen haben, sich lediglich auf eine Ueberweisung der Petitionen zur Kenntnissnahme der Großh. Regierung zu beschränken. Es würde dies zudem auch korrektiv sein, da es wohl nicht üblich sei, eine Petition, wie es im vorliegenden Fall geschehen solle, in einem anderen Sinne als in dem, in welchem sie gestellt ist, der Regierung empfehlend zu überweisen, doch habe die Großh. Regierung keinen Anlaß, sich gegen den gestellten Antrag der Kommission auszusprechen. Dasselbe werde, mögen die Petitionen im Sinne der Kommission empfehlend oder nur zur Kenntnissnahme überwiesen werden, eine gründliche, eingehende Prüfung der Sache eintreten lassen, bei welcher die drei beteiligten Ministerien (Ministerium der Finanzen, des Innern und des Handels) mitzuwirken haben würden, und werde den in den Petitionen und dem Kommissionsberichte enthaltenen berührten Mißständen, soweit solche als vorhanden erkannt würden, thunlichst abzuhelfen suchen.

Abg. Friedrich betont den Standpunkt der Petitionen, denen es natürlich nur um einen berechtigten Schutz zu thun sei: man müsse allerdings die Auswüchse der Gewerbefreiheit beschneiden. Durch Schaden werde man klug. Redner erinnert an jenen schwindlerischen schlesischen und hollsteinischen Leinwandhandel, den jene Detailreisenden bei uns getrieben hätten. Die Großh. Finanzverwaltung habe ihre Hilfe zu diesem Zwecke angeboten.

Abg. Birkenmayer: Er sei mit den Bedenken einverstanden, welche man im Allgemeinen gegen die Detailreisenden und Hausfirer geäußert habe; es sei kein Zweifel, daß sie unser Gewerbe schädigten, man müsse jedoch unterscheiden zwischen dem großen und dem kleinen Hausfrier, z. B. auf dem Schwarzwald lebten eine Menge Leute fast ausschließlich von diesem kleinen Hausfirerhandel, mit dem sie die Erzeugnisse ihrer Hausindustrie wieder an den Mann brachten; der Verdienst sei dort ein äußerst geringer, der Boden unproduktiv.

Wenn man diesen Mann höher belasten wollte, so würde derselbe vorziehen, als Bettler in der Welt herumzuwandern. Von dem Großh. Bezirksamt St. Blasien sei ihm die Nachricht zugegangen, daß in Todtnoos unter 1600 Einwohnern allein 121 dormalige Hausfirer seien.

Abg. Klein: Er könne ebenfalls konstatieren, daß die Mißstände, wie sie der Berichterstatter berührt, wirklich vorhanden seien; Dorf und Stadt führe hierüber Klage und müsse man möglichst Abhilfe dafür schaffen, daß diese Leute wenigstens nicht bevorzugter gestellt seien als unsere Gewerksleute. Er kenne Beispiele, wo solche Detailreisende scheinbar nur Muster mit sich führten, jedoch tatsächlich große Vorräte bei sich hatten und Absatz fanden ohne einen Kreuzer Steuer zu bezahlen; es seien diese der Klein aller anständigen Kaufleute, dieser Hausfirerhandel, möge er früher Berechtigung gehabt haben, nicht mehr aber jetzt bei unsern ausgedehnten Verkehrsmitteln; man möge ihren Antrag annehmen; den von Abg. Birkenmayer berührten Verhältnissen könne man ja immerhin Rechnung tragen.

Abg. Röttinger: Dieses Hausfirerwesen sei eine wahre Landplage geworden. Diese Leute benötigten die Gütmützigkeit des Publikums, indem sie dasselbe durch ihre größere Suade zur Anschaffung von Gegenständen veranlassen, welche die Leute besser und billiger bei unseren Gewerksleuten haben könnten. Es sei dies ein national-ökonomischer Nachtheil. Diese Verhältnisse bergten jedoch noch eine andere Gefahr in sich, dadurch, daß sie Jahr aus Jahr ein im Land herumwanderten, entzögen sie sich vielen Pflichten, die ihnen der Staat auferlege, so z. B. dem Schulzwang, und werde so eine Generation von Landfahrern herangezogen; es seien einschränkende Bestimmungen nicht gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit, vielmehr halte er gewisse Einschränkungen als einen Akt der billigsten Gerechtigkeit.

Abg. Schöch hebt die steuerliche Seite der Frage hervor, man wolle nicht den Schutz des Gewerbes, sondern eine gleiche Belastung desselben.

Es sei eben schwer, die Höhe der Erwerbsteuer im Verhältnis zur Staatssteuer für die Detailreisenden zu bemessen, deshalb solle sie etwas hoch gestellt werden.

Regierungskommissär Ministerialrath Schenk: Es seien bei Erörterung der vorliegenden Frage verschiedene Punkte berührt worden, welche in das Gebiet der Gewerpelizei fielen, namentlich die Frage, ob die Detailreisenden den Hausfirern ähnlich zu behandeln seien; es sei richtig, daß früher das badische Gewerbegesetz Bestimmungen enthalten habe, wonach die Detailreisenden, sofern sie unmittelbar beim Publikum Bestellungen aussuchten, gewerbepolizeilich als Hausfirer behandelt worden seien; vom Standpunkte der gewerbepolizeilichen Interessen glaube er, daß dies jetzt noch angemessen wäre, und könne er hier mittheilen, welche die badische Regierung gelegentlich der neuerdings von der Reichsregierung wegen Reform des Titel III der Gewerbeordnung veranstalteten Erhebung einen diesbezüglichen Antrag bei dem Hrn. Reichskanzler gestellt habe.

Es habe vorhin der Abg. Röttinger eine Reihe von Beschwerden gewerbepolizeilicher Natur vorgeführt und betont, daß unter den Hausfirern eine Menge Personen unzuverlässiger Natur seien, welche dies Gewerbe zum Bettel und zur Landstreicherei mißbrauchten, und daß insbesondere auch Kinder dabei mitgeführt würden. Die Großh. Regierung sei schon seit einer Reihe von Jahren bestrbt, durch Verordnungen und Generalerlasse diesen Mißständen, namentlich auch der Mitführung von Kindern bei dem Hausfirergewerbe entgegenzuwirken.

Da übrigens ein Reichsangehöriger, der in irgend einem deutschen Staate einen Hausfirer sein löse, diesen für ganz Deutschland gebrauchen könne, so sei durch Maßregeln, die lediglich für das badische Staatsgebiet gelten, nicht allseitig zu helfen. Es sei eben zu erwarten, daß gelegentlich der durch das Reich vorbereiteten Revision des auf das Hausfirergewerbe bezüglichen Titels der Gewerbeordnung für alle Staaten eine Verschärfung der polizeilichen Aufsicht eintrete. Die Großh. Regierung habe sich in dieser Beziehung gegenüber dem Herrn Reichskanzler für eine Erweiterung der Voraussetzungen ausgesprochen, unter denen einem Reichsangehörigen die Zulassung zum Hausfirergewerbe versagt und die ertheilte Zulassung zurückgenommen werden könne; sei die der Ansicht, daß die Ausschließung von diesem Gewerbe überall dann zulässig sein sollte, wo die Persönlichkeit des Gesuchstellers nicht die erforderliche Zuverlässigkeit für den Betrieb dieses zu manchen Ausbreitungen Anlaß gebenden Gewerbes biete; nach der jetzigen Fassung der Gewerbeordnung sei das Ermessen der Verwaltung hinsichtlich der Ausschließung ungeeigneter Elemente zu sehr beschränkt, indem sie den Legitimationschein nur wo ganz bestimmte Thatsachen, z. B. Bestrafung wegen Diebstahls, Brandstiftung und dergleichen vorliegen, versagen dürfe. Wenn die Regierung sonach der Ansicht sei, daß durch Verschärfung der polizeilichen Bestimmungen und der polizeilichen Aufsicht den unlängbar bei dem umherziehenden Gewerbe aufgetretenen Mißständen noch mehr als bisher entgegengetreten werden könne, so glaube sie doch gewerbepolizeiliche Maßnahmen, die lediglich den Schutz des ansässigen Gewerbe- und Handelsstandes gegen die Konkurrenz der im Umherziehen betriebenen Gewerbe zum Zweck haben, nicht in's Auge fassen zu sollen. Solche Maßnahmen seien übrigens auch durch die Petenten nicht verlangt und von der Kommission nicht befürwortet worden. Namentlich könne die Regierung auch nicht der Einführung einer solchen Besteuerung des umherziehenden Gewerbes das Wort reden, welche durch ihre Höhe mittelbar wie ein polizeiliches Verbot wirke. Wohl aber sei sie vom Standpunkte der Pflege der Volkswirtschaft ganz damit einverstanden, daß nicht die Art der Besteuerung der umherziehenden Gewerbetreibenden dahin aus-

schlagen dürfe, den ansässigen Gewerbe- und Handelsstand, der ja eine der Grundlagen eines gesunden wirtschaftlichen und sozialen Lebens sei, in Nachtheil zu setzen; es sei auf eine gleichmäßige Besteuerung der ansässigen und herumziehenden Gewerbetreibenden hinzuwirken, wobei eher darauf Bedacht zu nehmen sei, daß die nicht ganz zu vermeidenden Ungleichheiten zu Ungunsten des mobilen Handels eintreten. Dieses Prinzip liege schon den derzeitigen Steuerbestimmungen zu Grunde; es auch auf die unmittelbar das Publikum auffuchenden Detailreisenden auszudehnen, sei die Regierung zur Zeit noch durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen gehindert. Man werde übrigens die Frage, ob eine Revision der steuerlichen Bestimmungen in der von den Petenten in's Auge gefaßten Richtung angemessen sei, einer nochmaligen gründlichen Prüfung unterziehen. Die Großh. Regierung fasse daher auch eine empfehlende Ueberweisung nur in dem Sinne auf, daß eine erneuerte Untersuchung auf diesem Gebiete angestellt werden möge.

Die Abgg. Maurer, v. Bodman und Walz stellten den Antrag, die Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Nach einem Schlussworte des Berichterstatters wird der Antrag Maurer und Genossen abgelehnt, dagegen der Kommissionsantrag angenommen.

Hiermit Schluß der Sitzung.

Karlsruhe, 4. März. 14. Sitzung der Ersten Kammer. Unter Vorsitz des Präsidenten Obkircher. Am Regierungstische: Staatsminister Turban, Generaldirektor Eisenlohr, Betriebsdirektor Schupp.

Tagesordnung: Berathung des von Geh. Rath Grasshof erstatteten Kommissionsberichts über:

1. das Budget der Eisenbahn-Betriebsverwaltung, und zwar:
 - a. das Budget für den eigentlichen Bahnbetrieb,
 - b. das Budget für den Betrieb der Eisenbahn-Werkstätten,
 - c. das Budget für den Betrieb der Eisenbahn-Magazine,
2. das Budget der Bodensee-Dampfschiffahrts-Verwaltung;
3. das Budget der umlaufenden Betriebsfonds dieser beiden Verwaltungszweige;
4. das Budget über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1880 und 1881.

Zur Generaldiskussion erhält zunächst das Wort der Berichterstatter Geh. Rath Grasshof: Die Prüfung des vorliegenden Budgets und die Vergleichung desselben mit früheren Budgets sei durch den Umstand erschwert worden, daß dasselbe in zwei verschiedenen Formularen vorgelegt wurde, nämlich einmal in dem früheren und sodann in dem allgemeinen deutschen Buchungsformular. Redner erörtert zunächst die Unterschiede zwischen dem früheren und dem jetzigen Verfahren und zeigt, wie die neue Einrichtung bedeutende Vortheile vor der früheren voraus habe (im Einzelnen vergl. den Kommissionsbericht).

Was das Budget in materieller Beziehung betreffe, so sei ja bekannt, daß die Eisenbahn-Rente seit Jahren im Abnehmen begriffen ist, es liege daher nahe, die Maßregeln in Erwägung zu ziehen, welche eine Verbesserung herbeizuführen geeignet wären. Es könnten jedoch heute die allgemeinen Fragen über unsere Eisenbahn-Verhältnisse, über die Eisenbahn-Schuld hier außer Betracht bleiben; zum Theil seien dieselben schon bei einer früheren Gelegenheit erörtert worden, auch werde sich späterhin doch noch Gelegenheiten bieten, hierauf zurückzukommen. Hier seien nur diejenigen Punkte zu berühren, welche auf den eigentlichen Eisenbahn-Betrieb Bezug haben. Um auf diesem Gebiete die durch die Lage gebotenen Ersparnisse herbeizuführen, könne zweierlei in Betracht gezogen werden, nämlich einmal eine Beschränkung des Personals, und zwar hauptsächlich auf solchen Bahnen, die dem lokalen Verkehre dienen. Für solche untergeordnete Strecken werde die Einführung des Sekundärbetriebs in Erwägung zu kommen haben. In zweiter Reihe komme in Betracht die Revision der Taren für den Personenverkehr. Im anderen Hause sei ein hierauf abzielender Wunsch zu Protokoll erklärt worden. Die Kommission sei gleichfalls der Ansicht, daß es durchaus billig erscheine, daß der Ausfall in erster Reihe von denjenigen gedeckt wird, welche von der Eisenbahn Gebrauch machen. Allein es müsse mit der größten Vorsicht hier vorgegangen werden und jedenfalls sei ein Einvernehmen mit den Nachbarstaaten zuvor herzustellen. Die Kommission sei daher mit dem von der Zweiten Kammer geäußerten Wunsche einverstanden, halte es aber nicht für erforderlich, daß auch in diesem Hause ein ähnlicher Wunsch zu Protokoll erklärt wird, da zu erwarten stehe, daß die Großh. Regierung schon auf die vom anderen Hause gegebene Anregung dieser Frage näher treten werde.

Schließlich halte er sich noch für verpflichtet, zu erklären, daß aus dem vorliegenden Budget im Großen und Ganzen das ernste Bestreben der Generaldirektion ersichtlich sei, durch Ersparnisse eine Verbesserung des finanziellen Ergebnisses herbeizuführen.

Freiherr v. Göler möchte zuerst aussprechen, daß der Leitung unserer Eisenbahn-Verwaltung, welche in jeder Hinsicht eine mustergiltige sei, keine Schuld beigemessen werden könne an der gegenwärtigen mißlichen Lage; die Ursachen des großen Ausfalls, der auf der ganzen Finanzwirtschaft drückend laste, seien wo anders zu suchen. Derselbe hänge jedenfalls wesentlich zusammen mit der Errichtung von Bahnlinien, die einen unverhältnismäßig großen Bauaufwand erfordern. Namentlich die Berglinien verurachteten einen bedeutenden Aufwand.

Die nächste Lehre, welche hieraus gezogen werden müsse, sei die, daß künftig bei Erbauung neuer Bahnen etwas

sparsamer zu Werke gegangen werden müsse, daß überhaupt an einen Neubau nur dann gedacht werden dürfe; wenn die Garantie gegeben sei, daß der Staatskasse dadurch kein Nachtheil erwächst.

Wenn er sich nach Mitteln umsehe, welche ein günstigeres Ergebnis herbeizuführen geeignet sind, so trete ihm vor Allem die Umwandlung der 4% Eisenbahnanleihe in eine 4% entgegen. Durch eine solche Umwandlung könnten immerhin mehr als 200,000 M. dem Staat gespart werden.

Die Eisenbahn-Verwaltung habe bereits in anerkannter Weise die Betriebskosten einzuschränken versucht, namentlich durch eine Beschränkung des Personals. Er möchte die Verwaltung bitten, hierin recht vorsichtig zu Werke zu gehen; man könne auch zu weit gehen. Was die Einschränkung des niederen Personals anlangt, so scheine ihm, daß man hier an der äußersten Grenze der Einschränkung bereits angekommen sei. Bei noch größerer Einschränkung befürchte er eine Geschäftsüberbürdung des Personals namentlich auch nach der Richtung, daß allmählig immer mehr auch die Sonntage zum Dienste verwendet werden müssen. In dieser Beziehung müsse er bemerken, daß, wie er selbst schon wahrzunehmen Gelegenheit gehabt habe, schon jetzt häufig an Sonntagen in den Eisenbahn-Werkstätten Arbeiten verrichtet werden, welche sogleich verschoben werden könnten. Das müsse möglichst vermieden werden. Es sollte auch die Veranstaltung von Extrazügen an Sonntagen mit Rücksicht auf das Personal möglichst unterbleiben.

Ersparnisse ließen sich aber weiter erzielen, wenn die Bahnhöfe und die Waggons etwas weniger luxuriös eingerichtet würden, als dies bisher der Fall gewesen. In dieser Beziehung werde weit mehr Aufwand gemacht als in andern Ländern, wie z. B. in Frankreich. Das Publikum sei allerdings ziemlich anspruchsvoll hierin; allein die Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staats erheische hier die äußerste Einschränkung.

Die Erhöhung der Personentaxen halte er nicht nur für wünschenswerth, sondern auch für gerecht; denn er sehe nicht ein, warum die Steuerzahler den Vergnügungs- und Geschäftsreisenden das Reisen erleichtern sollen. Eine Erhöhung der Taxen sei aber um so gerechtfertigter, als die Kosten der Eisenbahn-Verwaltung im Laufe der Zeit um etwa 50% sich erhöht haben.

Was dagegen die Einschränkung der Zahl der Züge betreffe, so glaube er, daß man auch hier bereits an der Grenze des Zulässigen angelangt sei.

Endlich glaube er hier noch auszusprechen zu sollen, daß er die Erhöhung der Einnahme aus dem Güterverkehr um 600,000 M., wie dies von der Zweiten Kammer beschlossen worden sei, für höchst bedenklich halte; er glaube nicht, daß es zur Solidität des Staatshaushalts beitragen könne, wenn man in dieser Richtung zu sehr Hoffnungen und Wünsche wälten lasse.

Präsident Doll will nur mit Bezug auf die Sonntagsfrage, welche vom Herrn Vorredner in die Diskussion gezogen worden sei, eine Bemerkung machen, da er auf dem vorigen Landtage über diese Frage im Hauße Bericht zu erstatten gehabt habe. Er sei zwar nicht genügend informiert über die Bestimmungen, welche für die Bediensteten der Eisenbahn-Verwaltung bezüglich der Sonntagsarbeit maßgebend sind; er erlaube sich aber den vom Vorredner geäußerten Wunsch, es möchte diesen Bediensteten die thunlichste Berücksichtigung geboten werden, damit ihnen der Sonntag erhalten bleibe, auf's Angelegentlichste zu unterstützen.

Staatsminister Turban spricht seinen Dank aus für die der Eisenbahn-Verwaltung heute gezollte Anerkennung. Auch er könne bestätigen, daß die Generaldirektion eifrig bemüht sei, alle nur irgend thunlichen Einschränkungen und Vereinfachungen der Verwaltung eintreten zu lassen. Das von dem Vorredner Gesagte gebe ihm noch zu einigen Bemerkungen Anlaß. Zunächst könne er die Erfüllung der von Herrn v. Göler ausgesprochenen Wünsche bezüglich der künftigen Eisenbahn-Politik nur zum Theil zusagen. Die Grobreg. Regierung sei ja in dieser Beziehung schon seit einiger Zeit mit der größten Sparsamkeit verfahren. Eine Anzahl von Bahnbauten seien zurückgestellt worden, obwohl hierzu die Mittel bereits genehmigt waren und obwohl die Grobreg. Regierung bezüglich einiger sogar durch Staatsverträge zum Bauen sich verpflichtet hatte. Diese Zurückhaltung werde beibehalten werden; allein ein Stillstand dürfe nicht eintreten. Bei einer Betrachtung unseres Bahnnetzes zeige es sich nämlich, daß einzelne Gegenden sehr reichlich, fast zu reichlich, mit Eisenbahnen ausgestattet sind, während andere der Wohlthat der Eisenbahnen ganz entbehren. In diesen Gegenden aber, wo keine Eisenbahnen bestehen, übe dies einen nachtheiligen Einfluß aus auf die gesammten wirtschaftlichen Verhältnisse. Da nun der Staat die Eisenbahnen nicht etwa auf Spekulation, sondern lediglich im Interesse des Landes bauen müsse, so sei es ihm nicht erlaubt, in einem bestimmten Momente stille zu stehen und einzelne Gegenden ganz zu vernachlässigen. Wenn er also auch zugebe, daß mit der äußersten Vorsicht zu Werke gegangen werden müsse, so werde man sich doch auch zu vergegenwärtigen haben, daß gegen einige Landes-

theile noch Pflichten zu erfüllen sind. Bezüglich der Art und Weise der Ausführung werde jedenfalls das von den Vorrednern Bemerkte in Betracht gezogen werden. Insbesondere werde man auch für gewisse Strecken den Sekundärbetrieb in Aussicht zu nehmen haben. Er spreche die Hoffnung aus, daß es möglich sein werde, den Wünschen der noch der Bahn entbehrenden Landestheile gerecht zu werden in nicht allzu ferner Zeit und in einer allseits befriedigenden Weise.

Was die Beschränkung des Betriebs anlangt, so müsse hier mit äußerster Vorsicht zu Werke gegangen und mit Takt und Rücksichtnahme auf alle einschlägigen Verhältnisse versucht werden, die richtige Mitte zu treffen.

Eine Erhöhung der Grundtaxen für den Personenverkehr liege ja außerordentlich nahe. Die Grobreg. Regierung habe diese Frage bereits sehr sorgfältig erwogen, sei aber zur Zeit zur Ansicht gelangt, daß eine solche Erhöhung mehr zum Nachtheil als wie zum Vortheil ausfallen werde. Eine Besprechung dieses Gegenstandes mit den Nachbarstaaten sei natürlich nicht ausgeschlossen; er möchte aber bitten, die Erwartungen in dieser Beziehung nicht zu hoch zu spannen.

Wenn Herr v. Göler die luxuriöse Einrichtung an den Bahnhöfen getadelt habe, so wolle er zugeben, daß hinsichtlich der bestehenden Einrichtungen vielleicht mit größerer Sparsamkeit seiner Zeit hätte vorgegangen werden können. Bei den neuen Einrichtungen sei dies der Fall gewesen. Prinzipielle Aenderungen an dem bestehenden Betriebsmaterial, wie sie der Vorredner als wünschenswerth bezeichnete, würden jedenfalls große finanzielle Opfer verurursachen. Uebrigens dürfe man unsere Einrichtungen nicht vergleichen mit denen eines Landes, welches in dieser Beziehung so ziemlich von allen Seiten als nicht musterhaft angesehen werde. Im Vergleich mit den Einrichtungen anderer deutscher Länder dürften unsere Einrichtungen nicht über das Maß dessen hinaus gehen, was anderwärts besteht.

Bezüglich der Sonntagsruhe des Personals könne er nur erklären, daß es der lebhafteste Wunsch der Regierung wäre, wenn sie eine Einrichtung treffen könnte, daß ihren Beamten und Bediensteten der Sonntag völlig frei gegeben wäre. Eine solche Einrichtung wäre das Ideal; sie sei aber unmöglich zu erreichen. Es seien aber Einrichtungen getroffen, daß wenigstens das denkbar Mögliche erreicht werden kann.

Daß in den Werkstätten des Sonntags gearbeitet werde, sei ihm nicht bekannt; denn es sei gerade das Gegentheil vorgeschrieben; nur ganz dringliche und unaufschiebbare Arbeiten dürften verrichtet werden.

Generaldirektor Eisenlohr: Die heute der Generaldirektion gezollte Anerkennung werde für dieselbe ein Sporn sein, auf dem bisher eingehaltenen Wege künftig vorzugehen. Gegenüber den von den beiden ersten Rednern ausgesprochenen Wünschen wolle er sich noch Einiges zu bemerken erlauben. Zunächst könne er die Versicherung abgeben, daß mit der Verminderung des Personals doch eine Erhöhung der Präsenzzeit der Bediensteten nicht verbunden ist, somit eine Geschäftsüberbürdung im einzelnen Falle nicht vorliegt. Die Verminderung habe sich vielmehr durch eine andere Vertheilung der Geschäfte ermöglichen lassen. Sie hat aber auch nicht die Folge, daß die Zahl der freien Sonntage der Bediensteten gekürzt worden wäre. Redner erläutert die in dieser Hinsicht getroffenen Anordnungen.

Auf die Frage der Erhöhung der Personaltaxen wolle er heute nicht eingehen; es sei dies eine außerordentlich heikle Frage, die einer eingehenden Untersuchung bedürfe. Jedenfalls werde es ohne eine Verständigung mit den Nachbarstaaten nicht möglich sein, auf diesem Wege eine wirkliche Verbesserung der finanziellen Ergebnisse herbeizuführen. Was die Bemerkung im Kommissionsbericht betreffe, daß die Einnahmen aus dem Personenverkehr auf Grund der bestehenden Taxen selbst in günstigen Jahren die betreffenden Transportkosten bei Weitem nicht zu decken pflegen, so mache er darauf aufmerksam, daß die Berechnung, auf welche diese Bemerkung sich gründet, auf schwachen Füßen steht. Es sei absolut nicht möglich, genau zu berechnen, wie viel der Personenverkehr und wie viel der Güterverkehr einbringt, d. h. wie viel von dem Reinertrag auf den einen oder den andern entfällt. Es könne dies nicht einmal für einzelne Strecken genau berechnet werden.

Wenn behauptet worden sei, daß unsere Einrichtungen zu luxuriös seien, so liege darin etwas Richtiges, allein man stehe gegebenen Verhältnissen gegenüber und er glaube nicht, daß es für eine einzelne Verwaltung eines einzelnen Staates rathsam sein werde, in dieser Beziehung weitgehende Aenderungen vorzunehmen.

Geh. Rath Knies. Das Bestreben der Verwaltung, Ersparungen zu machen, soweit es immer angeht, habe seinen vollen Beifall. Gegenüber der Ansicht des Herrn v. Göler müsse er aber sich dahin aussprechen, daß recht wohl auch noch durch weitere Beschränkung der Zahl der Züge Ersparungen gemacht werden könnten; in dieser Beziehung sei man seines Erachtens noch nicht auf der Grenze des überhaupt Zulässigen angelangt, habe vielmehr den Ansprüchen des Publikums zuviel nachgegeben.

Man müsse sich vergegenwärtigen, daß der für einen einzigen Zug gemachte Aufwand sehr oft ausreichen würde, um die Personen von zwei Zügen zu befördern, und es sollte daher in Erwägung gezogen werden, ob nicht in vielen Fällen durch ein weniger rasches Aufeinanderfolgenlassen der Züge namhafte Ersparnisse erzielt werden könnten. Er wolle es natürlich unterlassen, bestimmte Stellen in unserem Lande namhaft zu machen, wo in dieser Weise vorgegangen werden könnte, sondern nur allgemein auf die Möglichkeit einer Kostenersparnis auf diesem Wege hinweisen.

Redner erörtert dann noch die Frage der Erhöhung der Grundtaxen, in welcher Beziehung er der Ansicht ist, daß das hierzu unerläßliche Einvernehmen mit den benachbarten Staaten nicht so leicht werden hergestellt werden können.

Die Konkurrenz der Nachbarlinien komme übrigens nur bei einem Theile unserer Bahnen in Betracht.

Redner knüpft hieran noch einige allgemeine Betrachtungen über das Verhältnis unserer Bahnen zu denen der Nachbarstaaten, von dem er glaubt, daß dasselbe mit der Zeit ein anderes werden müsse, da es schließlich trotz aller Konkurrenz doch dahin kommen werde, daß jede Bahn den Verkehr zu vermitteln hat, der ihr naturgemäß zukommt.

Koelle kann sich der von den Vorrednern der Eisenbahn-Verwaltung ausgesprochenen Anerkennung anschließen, möchte aber noch einen Leibelstand zur Sprache bringen in Betreff der Bahnübergänge. Er habe nämlich, namentlich in hiesiger Stadt, schon die Wahrnehmung gemacht, daß die Vorschriften bezüglich des Schließens der Barrieren bei Eisenbahn-Übergängen nicht gehörig gehandhabt werden. Die Barrieren blieben häufig, wenn die Züge oder Lokomotiven unterwegs seien, geöffnet, es könnte daher sehr leicht ein Unglücksfall eintreten. Redner spricht den Wunsch aus, daß die betreffende Vorschrift den Bediensteten besser eingeschärft werden möge.

Betriebsdirektor Schupp: Nach der Verordnung müßten die Barrieren nur geschlossen werden, wenn ganze Züge passiren. Es wäre der lebhafteste Wunsch der Verwaltung, wenn diese Übergänge so oft eine Maschine passirt, abgeschlossen werden könnten; allein hier in der Stadt Karlsruhe sei dies bei dem lebhaften Verkehr unmöglich und es würde sofort wieder zu Beschwerden anderer Art führen. Für die hiesigen Bahnübergänge sei genügendes Aufsichtspersonal angeordnet, seines Wissens sei auch ein Unglücksfall noch nicht vorgekommen.

Nach kurzen Bemerkungen von Koelle und Geh. Rath Knies wird die Generaldiskussion geschlossen und in die Einzelberatung, und zwar zunächst des Budgets der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung eingetreten.

Bei Titel I der Einnahme Transportgefälle § 1 aus dem Personen-, Gepäck- u. Verkehr rügt Freiherr v. Marschall die Einrichtung der Zuschlagsbilletts zu den Schnellzugsbilletts. Die Bestimmungen hierüber seien so komplizierter Art, daß sie nicht einmal das Personal, geschweige denn die Reisenden kennen. Er möchte die Generaldirektion bitten, dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Generaldirektor Eisenlohr verkennt nicht, daß diese Einrichtung Unbequemlichkeiten mit sich bringe, es seien übrigens die Bediensteten genau instruiert. Wenn ihm bestimmte einzelne Fälle zur Kenntniß gebracht würden, wo sich das Gegenheil gezeigt habe, würde er gerne das Nöthige anordnen.

Bei Titel IV der Ausgaben Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen möchte Se. Grobreg. Hoheit der Prinz Karl zur Sprache bringen, daß die Zufahrtsstraßen zu entfernter gelegenen Bahnhöfen nicht immer mit den erforderlichen Schutzmitteln für den Fall des Scheuerens von Pferden versehen sind; dies sei dann um so gefährlicher, wenn, wie dies nicht selten der Fall, zu beiden Seiten der Straßen abhänghende Dämme sind; solche Schutzvorkehrung habe z. B. nicht die Zufahrtsstraße zum neuen Bahnhof in Bretten. Redner wünscht, daß hier die nöthige Abhilfe getroffen werde.

Generaldirektor Eisenlohr erwidert hierauf, daß die Unterhaltung der Zufahrtsstraßen nur in den allerwenigsten Fällen der Eisenbahn-Verwaltung obliege, gewöhnlich würden sie entweder als Gemeinde- oder als Landstraßen behandelt. Der von Sr. Grobreg. Hoheit angeführte Fall sei ihm nicht bekannt; wenn ein Verfall der betr. Verwaltung vorliege, so werde das Nöthige nachgeholt werden.

Es knüpfte sich hieran noch eine kurze Erörterung zwischen Freiherrn von Göler und Generaldirektor Eisenlohr, worauf die Diskussion geschlossen wird.

Die nunmehr vorgenommene Abstimmung ergibt die Annahme der vier Eingangs genannten Budgets nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

Das Haus schreitet noch zur Wahl einer Kommission für die im andern Hauße von dem Abg. von Feder eingebrachte Motion, die Revision der Städteordnung betreffend. Es werden gewählt: Seine Durchlaucht Fürst zu Löwenstein, Freiherr von Rüd., Freiherr von Göler, Präsident Schwarzmann, Geh. Rath Bluntzschli, Geh. Rath Knies und Koelle.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.
Berlin, 4. März. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 231.50, per Mai-Juni 230.—, per Juni-Juli 229.50. Roggen per April-Mai 175.25, per Mai-Juni 175.25, per Juni-Juli 173.75. Rüböl loco 53.40, per April-Mai 53.10, per September-Oktober 56.50. Spiritus loco 60.30, per März 60.30, per April-Mai 60.80, per August-September 63.—, Hafer per April-Mai 149.50, per Mai-Juni 151.—. Verändertes.
Pöln, 4. März. Weizen, loco hiesiger 24.—, loco fremder 24.50, per März 23.90, per Mai 24.—, per Juli 23.70.

Roggen loco hiesiger 19.50, per März 18.30, per Mai 18.30, per Juli 18.10. Hafer loco 14.50. Rüböl loco 29.70, per Mai 28.80, per Oktober 29.90.
Bremen, 4. März. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.30, per April 7.45, per Mai 7.55, per August-Dezember 8.25. Rubig. Amerikanisches Schweineeschmalz, Wilcox (nicht verzollt) 41 1/2.
Paris, 4. März. Rüböl per März 78.25, per April 78.50, per Mai-Aug. 80.25, per Sept.-Dez. 81.50. — Spiritus per März 74.—, per Sept.-Dez. 70.—. — Zucker, weißer, dispon. Nr. 3, per März 67.75, per Mai-Aug. 67.50. — Mehl, 8 Marken, per März 68.75, per April 68.75, per Mai-Juni 68.—, per Mai-Aug. 66.75. — Weizen per März 33.50, per April 33.25, per Mai-Juni 32.50, per Mai-Aug. 31.50. — Roggen

per März 22.50, per April 22.75, per Mai-Juni 23.—, per Mai-Aug. 21.75.
Antwerpen, 4. März. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Stimmung: Rubig. Raffinirtes Type weiß, disponibel 18 1/2 b., 18 1/2 b.
New-York, 3. März. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 7 1/4, dto. in Philadelphien 7 1/2, Mehl 5.65, Mais (old) 60, Rother Winterweizen 1.50, Kaffee, Rio good fair 15 1/2, Havana-Zucker 7 1/2, Getreidefracht 3 1/4, Schmalz, Marke Wilcox 8 1/2, Eder 7 1/2.
Baumwoll-Zufuhr 12000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 18000 B., dto. nach dem Continent 12000 B.
Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Soll in Karlsruhe.